

Rechts- wissenschaft in der Berliner Republik

Herausgegeben von
Thomas Duve
und Stefan Ruppert
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2230

Wie hat sich die Rechtswissenschaft in Deutschland seit der Wiedervereinigung verändert? Wie unterscheidet sich die Berliner von der Bonner Republik? Ist es überhaupt sinnvoll, von einer Rechtswissenschaft der »Berliner Republik« zu sprechen, und was wären ihre wichtigsten Charakteristika? Der Band, der explizit an die 1994 erschienene *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik* (stw 1150) anschließt, versammelt Texte ausgewiesener Experten, die diesen Fragen nachgehen. Und er bilanziert die wichtigsten Entwicklungen in den juristischen Teildisziplinen während der letzten knapp 30 Jahre, vom öffentlichen Recht über das Strafrecht bis zum Zivilrecht und den Grundlagenfächern.

Thomas Duve ist Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main und Professor für vergleichende Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität ebenda.

Stefan Ruppert war Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Heute ist er Bundestagsabgeordneter.

Rechtswissenschaft in der Berliner Republik

Herausgegeben von
Thomas Duve
und Stefan Ruppert

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2018

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2230

© Suhrkamp Verlag Berlin 2018

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29830-5

Inhalt

Vorwort	9
<i>Thomas Duve/Stefan Ruppert</i> Rechtswissenschaft in der Berliner Republik: Zur Einführung	11
<i>Stefan Ruppert</i> Die Berliner Republik – eine vorläufige Verortung	36
<i>Thomas Duve</i> Ein fruchtbarer Gärungsprozess? Rechtsgeschichtswissenschaft in der Berliner Republik	67
<i>Marietta Auer</i> Cantus firmus der Moderne. Rechtstheorie in der Berliner Republik	121
<i>Thomas Pfeiffer</i> Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht in der Berliner Republik – national, europäisch, global	147
<i>Gunnar Folke Schuppert</i> Umdenken im Hause des Rechts – das Beispiel des öffentlichen Rechts in der Berliner Republik	182
<i>Thomas Hoeren</i> Von <i>Judge Judy</i> zum Beck-Blog: Die Rechtswissenschaft der Berliner Republik im medialen Wandel	212
<i>Julian Krüper</i> Auf der Suche nach neuer Identität. Die Verfassung der Berliner Republik verlässt den Schonraum der Nachkriegszeit	238

<i>Stefan Magen</i> Zwischen Reformzwang und Marktskepsis: Die Verwaltungsrechtswissenschaften in der Berliner Republik	270
<i>Alexander Graser</i> Den Wandel verwaltet, immerhin. Sozialrecht(swissenschaft) in der Berliner Republik	297
<i>Frank Schorkopf</i> Von Bonn über Berlin nach Brüssel und Den Haag. Europa- und Völkerrechtswissenschaft in der Berliner Republik	327
<i>Michael Kubiciel</i> Mit dem Rücken zur Wirklichkeit. Die Strafrechtswissenschaft in der Berliner Republik	358
<i>Rainer Hamm</i> Verschwimmende Grenzen zwischen dem materiellen Strafrecht und »seinem« Prozessrecht	396
<i>Kai Ambos</i> Internationales Strafrecht in der Berliner Republik	431
<i>Anna Katharina Mangold</i> Von Homogenität zu Vielfalt. Die Entstehung von Antidiskriminierungsrecht als eigenständigem Rechtsgebiet in der Berliner Republik	461
<i>Joachim Rückert/Lena Foljanty/Thomas Pierson/Ralf Seinecke</i> Berliner Schuldrecht – eine neue Epoche?	504
<i>Anne Röthel</i> Zwischen Politisierung und Redogmatisierung: Die Familienrechtswissenschaft in der Berliner Republik ...	579
<i>Jan Thiessen</i> In neuer Gesellschaft? Handels- und Gesellschaftsrecht in der Berliner Republik ..	608

<i>Tobias Tröger</i>	
Vom Rheinischen Kapitalismus zum Kapitalmarktrecht (und wieder zurück?)	664
<i>Gerd Bender</i>	
Herausforderung Tarifautonomie. Normative Ordnung als Problem	697
<i>Helge Dedek/Klaus Günther/Alexandra Kemmerer/ Shalini Randeria</i>	
»Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung« revisited. Ein Gespräch über die Internationalisierung der Rechts- wissenschaft. Mit einer Einleitung von Thomas Duve	726
Hinweise zu den Autorinnen und Autoren	762

Vorwort

Die Beiträge in diesem Band sind aus einer Reihe von Gesprächen hervorgegangen, die zwischen 2013 und 2015 am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main geführt wurden. Ein Vierteljahrhundert nach der Wiedervereinigung erschien es sinnvoll, eine erste Bilanz der Entwicklung der Rechtswissenschaft seit 1990 zu ziehen. Wir konnten dabei an den im Jahr 1994 von Dieter Simon im Suhrkamp Verlag herausgegebenen Band *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik* anknüpfen.

Als Autorinnen und Autoren haben wir überwiegend jüngere Kolleginnen und Kollegen angesprochen, die jedenfalls den ersten Teil dieser Jahre nicht als Akteure, sondern als Beobachter erlebt haben. Manche Autoren haben die von ihnen beschriebenen Entwicklungen aber auch mitgestaltet und -geprägt. Das Gespräch zur Bilanz der Internationalisierung der Rechtswissenschaft am Schluss des Bandes ergänzt die Beiträge. Natürlich: Es fehlen Fächer, es bedürfte einer internationalen Perspektivierung. Vielleicht werden die Gespräche im internationalen Rahmen fortgesetzt.

Viele Kolleginnen und Kollegen insbesondere vom Max-Planck-Institut haben das Vorhaben begleitet; Nicole Pasakarnis und Simon Groth haben wertvolle Unterstützung geleistet. Allen Beteiligten wie auch Jan-Erik Strasser vom Suhrkamp Verlag gilt unser herzlicher Dank!

Thomas Duve, Stefan Ruppert
Frankfurt am Main, im April 2017

Rechtswissenschaft in der Berliner Republik:
Zur Einführung

- I. Kontexte
- II. Binnenansichten
 - a. Die Deutsche Einheit als Rechtsproblem
 - b. Europäisierung, Internationalisierung, Globalisierung
 - c. Privatisierung, Ökonomisierung und Ausweitung der Staatsaufgaben
 - d. (Straf-)Rechtswissenschaft im Zeichen neuer Feinde
 - e. Institutionelle Beharrungskraft trotz Verschwimmens der Fächergrenzen und Konstitutionalisierung
 - f. Stellung der Grundlagenfächer
 - g. Methodenwandel
 - h. Kontinuitätslinien
 - i. Das Verhältnis von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft
 - j. Digitalisierung und medialer Wandel

Bibliographie

»Berlin ist nicht Bonn.« Hat der Satz die gleiche Evidenz wie das bekannte Diktum Fritz René Allemanns, dass »Bonn nicht Weimar«¹ sei? Das Wendejahr 1989 brachte eine letzte große Zäsur in der bewegten deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Das Leben vieler Deutscher veränderte sich auf dramatische Weise. Freude und Befreiung, große Hoffnungen, aber auch manche Enttäuschungen, Verunsicherung und Verlust prägten die folgenden Jahre. Für 16,4 Millionen Deutsche wurde fast alles anders. Doch für die 62,68 Millionen Einwohner der früheren Bundesrepublik schien sich strukturell wenig zu ändern. Man expandierte, wickelte ab und baute auf. Westdeutsche Anwaltskanzleien gründeten Büros in Dresden, Leipzig, Berlin. Richterinnen, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Hochschullehrerinnen wurden abgeordnet oder

1 Allemann, *Bonn ist nicht Weimar*.

übernahmen zusätzliche Aufgaben in den neuen Bundesländern. Für Juristinnen und Juristen, die aus dem Westen kamen, öffneten sich Karrierechancen. Die Übernahme der Rechtsordnung der Bundesrepublik im sogenannten Beitrittsgebiet nach Anlage I des Einigungsvertrags, aber auch die vielen neuen Rechtsfragen – von der Regelung offener Vermögensfragen bis hin zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der ehemaligen Machthaber oder ihrer Mauerschützen – führten zu einem hohen Bedarf an qualifiziertem Personal. DDR-Juristen zog man dabei selten heran. Juristische Fakultäten wurden gegründet, man lehrte, studierte und prüfte in den neuen Bundesländern nun nach Studien-, Prüfungs- und Ausbildungsordnungen, die sich an denen der alten Bundesrepublik orientierten. Kaum eine der juristischen Zeitschriften aus der DDR überlebte, DDR-Justiz und -Rechtswissenschaft wurden schnell zu Rechtsgeschichte. Die sechste Verfassungsordnung des 20. Jahrhunderts auf deutschem Boden – nach Kaiserreich, Weimar, NS-Zeit, früher Bundesrepublik und DDR nun die wiedervereinigte, souveräne und immer stärker in die EU eingebundene Bundesrepublik² – und ihr Rechtssystem schienen sich vergleichsweise reibungslos zu etablieren. Bedeuteten die ersten Jahre nach 1989 für viele Biographien im Osten einen radikalen, manchmal bis heute nicht verheilten Bruch, so dürfte mancher »Wessi« an die Wiedervereinigung vor allem noch bei der Zahlung des »Soli« erinnert werden.³

Selbst dieser Solidaritätszuschlag, eine fiskalische Maßnahme aus dem Jahr 1991, macht darauf aufmerksam, dass die Ereignisse von 1989 doch mehr waren als die »nachholende Revolution im Osten«, als die man sie anfangs sah.⁴ Denn er diente nicht zuletzt der Finanzierung der Kosten des sogenannten ersten Golfkriegs, und das Gesetz zu seiner Einführung musste bei der Ausgestaltung auf die »Steuerharmonisierung in der EG« Rücksicht nehmen.⁵

2 Rüthers, »Regimewechsel als Rechts- und Juristenkrisen«. Vgl. auch die weiteren Beiträge in dem Sammelband sowie die Übersicht Jesse, *Systemwechsel in Deutschland*.

3 Ein kulturgeschichtliches Panorama auf diese Zeit entfalten Schildt/Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte*, S. 471 ff., dort auch S. 504 ff. zur politischen Kultur der Berliner Republik.

4 Vgl. dazu Engel u. a., »Introduction«; Kocka, *1989 – eine transnationale Revolution und ihre Folgen*.

5 Vgl. Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Bt.-Dr. 12/220

Schon dies zeigt, wie sehr die Jahre nach 1990 in eine übergreifende Dynamik eingebettet sind – zeitlich und räumlich. In der zeitgeschichtlichen Forschung sieht man eine Zäsur eher in der Zeit »nach dem Boom«⁶ der späten 1970er Jahre, Jahrzehnte des mit der Globalisierung einhergehenden Verlusts vieler ökonomischer und soziokultureller Gewissheiten. Diese Zäsur wird auch für die bundesrepublikanischen Geisteswissenschaften stark gemacht.⁷ Ein Prozess hatte begonnen, der den Einschnitt von 1989 »untertunnelte« und »neue, langfristig wirksame und tiefgreifende Umbrüche freisetzte«.⁸ Fragen nach der Zukunft des Nationalstaats und der Leistungsfähigkeit seiner Institutionen kamen auf. Der Steuerungs-optimismus früherer Jahrzehnte war verflogen. Sorgen um die wirtschaftliche Zukunft des Standorts Deutschland, um den sozialen und den globalen Frieden mehrten sich. Man antwortete mit einer Vertiefung der europäischen Integration bei gleichzeitiger Erweiterung nach Osten und der Suche nach einer neuen Rolle Europas als Globalregion. Inzwischen wird auch das Jahr 1989 selbst zunehmend als *global moment* begriffen, als Auftakt zur Ökonomisierung aller Lebensbereiche, *take off* der »Kultur der Digitalität«.⁹ Alles das kann auch gemeint sein, wenn von der »Berliner Republik« gesprochen wird¹⁰ – einem inzwischen über ein Vierteljahrhundert langen Zeitraum, dessen Bezeichnung sich an einer Veränderung der nationalen politischen Verfassung festmacht, in dem aber zugleich langfristige Veränderungen in Politik, Kultur und Gesellschaft deutlicher in das öffentliche Bewusstsein drangen.

Was bedeuteten diese Jahre der Berliner Republik für die Rechtswissenschaft in Deutschland – und umgekehrt? Wie veränderte

vom 11. 03. 1991, (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/002/1200220.pdf>): »Vor dem Hintergrund der jüngsten Veränderungen in der Weltlage (Entwicklungen im Mittleren Osten, in Südost- und Osteuropa und in den neuen Bundesländern), die die Bundesrepublik Deutschland verstärkt in die Pflicht nehmen [...]«

6 Doering-Manteufel/Raphael, *Nach dem Boom*.

7 Von einer »Destabilisierung« in den 1960er und 1970er Jahren und einer Neuformierung in den 1980ern sprechen auch Prinz/Weingart, »Innenansichten geisteswissenschaftlicher Forschung«.

8 Wirsching, *Demokratie und Globalisierung*, S. 11. Vgl. auch Wirsching, *Der Preis der Freiheit*.

9 Stalder, *Kultur der Digitalität*.

10 Görtemaker, *Die Berliner Republik*; Bienert u. a. (Hg.), *Die Berliner Republik*.

sich die Rechtswissenschaft? Spiegeln sich in ihr die großen Trends, wie reagierte sie auf diese, welche Bedeutung hatte sie? – Im Horizont globaler Veränderungen mögen solche Fragen spezialistisch erscheinen. Doch lassen sich auch die größten Umbrüche erst aus der Summe vieler Nahbeobachtungen begreifen, und wie jeder gesellschaftliche Teilbereich hat auch und gerade die Wissenschaft ein genuines Eigeninteresse an Selbstreflexion. Wird die Gegenwart in einen längeren historischen Prozess eingeordnet, mag man schleichende Veränderung oder unauffällige, aber deswegen nicht weniger wirksame Pfadabhängigkeiten der disziplinären Entwicklung erkennen; auch hier gilt, dass jede Reflexion über das eigene Tun emanzipatorisches Potential birgt.

Aber auch für eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des letzten Vierteljahrhunderts dürfte der zeithistorische Blick auf die Rechtswissenschaft nicht ganz unerheblich sein. Die meisten Deutungsangebote nehmen den Rechtsbetrieb und seine Akteure kaum zur Kenntnis – und am wenigstens die Rechtswissenschaft, deren Funktion im Rechtssystem dem Nichtjuristen in der Regel kaum verständlich ist. Hans Ulrich Wehlers Eingeständnis, er habe in seiner bis 1990 reichenden *Deutschen Gesellschaftsgeschichte* die Bedeutung des Rechts »in seiner relativen Autonomie [...] nicht ernst genug genommen«,¹¹ mag die Notwendigkeit unterstreichen, der Rechtswissenschaft zeitgeschichtlich mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Das gilt umso mehr, als Juristinnen und Sozialwissenschaftler gegenwärtig fundamentale Veränderungen in der Welt des Rechts beobachten: Eine für das Recht folgenreiche Entwicklung von der Gesellschaftsteuerung zur sozialen Kontrolle;¹² eine »heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat«, die einhergeht mit einem veränderten Bild der Richter und ihrer Aufgabe, bis hin zu ihrer medialen Präsenz;¹³ eine Internationalisierung, Europäisierung und Transnationalisierung des Rechts von bisher unbekanntem Ausmaß;¹⁴ eine Tendenz zur Entstaatlichung von Normsetzung und Konfliktausgleich, die privaten Akteuren, Expertennetzwerken

11 Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Band 5, S. 421.

12 Streeck, »Von der Gesellschaftsteuerung zur sozialen Kontrolle«.

13 Rüthers, *Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat*.

14 Vgl. z. B. Sieber, »Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt«; Grimm, *Die Zukunft der Verfassung II*; Duve, »Internationalisierung und Transnationalisierung der Rechtswissenschaft«.

und großen *law firms* eine erheblich größere Rolle verleiht;¹⁵ einen Bedeutungsverlust des traditionellen deutschen »wissenschaftlichen« Rechts im internationalen, aber auch im nationalen Raum;¹⁶ die Notwendigkeit, in Zeiten allgemein eingeforderter Internationalisierung und Interdisziplinarität über das *proprium* einer Rechtswissenschaft neu nachzudenken.¹⁷ Nicht von ungefähr hat der Wissenschaftsrat in seinen 2012 veröffentlichten *Perspektiven der Rechtswissenschaft* eine Reihe von ähnlichen Befunden zusammengestellt und mit eindringlichen Empfehlungen verbunden.¹⁸ Auch um die Entwicklung solcher zukunftsgerichteter Überlegungen geht es bei den in diesem Band versammelten Selbstbeobachtungen. Sie können kaum mehr als einige Schlaglichter auf ein weites Feld werfen, vielleicht sind sie aber der Anfang einer zeitgeschichtlichen Erschließung der Rechtswissenschaft, die nach diesen bewusst auf die nationale Entwicklung konzentrierten Beiträgen international zu perspektivieren und professionell zu kontextualisieren wäre.

I. Kontexte

Lange Zeit wurde Wissenschaftsgeschichte allein aus der Binnenlogik der jeweiligen Fachdiskurse heraus geschrieben. Auch das führt zu aufschlussreichen Ergebnissen. Doch haben die jüngere Wissensgeschichte und Wissenschaftssoziologie deutlich gemacht, wie sehr die Bedingungen der »Wissensproduktion« – also institutionell, diskursiv und praxeologisch zu erfassende Kontexte – die »Produkte« selbst beeinflussen.¹⁹ Rechtswissenschaftliche Dogmatik und Systeme, Institutionen oder Ideen sind Teil eines Wissensregimes, in dem wissenschaftliche und akademische Wissenserzeu-

15 Kadelbach/Günther, »Recht ohne Staat?«, insbesondere der einleitende Beitrag der Herausgeber.

16 Vgl. z. B. Schönberger, *Der »German Approach«*; Lepsius, *Relationen*.

17 Engel/Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*; Jestaedt/Lepsius (Hg.), *Rechtswissenschaftstheorie*; Jestaedt, »Wissenschaft im Recht«; Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*.

18 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*.

19 Vgl. im Überblick Weingart, *Wissenschaftssoziologie* sowie die Studien in Stichweh, *Wissenschaft, Universität, Professionen* und Renn/Hyman, »The Globalization of Knowledge in History«. Ausführlichere Angaben in Duve, »Rechtsgeschichte – Traditionen und Perspektiven«.

gung in ihrer medialen, sozialen, ökonomischen Bedingtheit mit Wirtschaft, Politik und gesellschaftlicher Öffentlichkeit interagieren.²⁰ Nur wenige der spezifischen Kontexte, die von Relevanz für eine solche wissenschaftsgeschichtliche Perspektive auf die Rechtswissenschaftsgeschichte sind, können hier angedeutet werden – für die politische und die Rechtsgeschichte einschlägige Großereignisse wie die Schritte zur Vertiefung der europäischen Integration (Vertrag von Maastricht 1993, Währungsunion 1999, Vertrag von Nizza 2003, Vertrag von Lissabon 2009), aber auch die Anschläge vom 11. September 2001, die sogenannte Hartz-IV-Gesetzgebung, die Finanzkrise 2008, Globalisierung, Digitalisierung und Ökonomisierung seien vorausgesetzt.

Blickt man auf das Wissenschaftssystem, so waren die 1990er und 2000er Jahre im Bereich der Rechtswissenschaft zunächst einmal gekennzeichnet von einer deutlichen Steigerung der Zahl der Professuren und Studierenden sowie von einer neuerlichen Welle in der ewigen Debatte um Studienreform und Verkürzung der Studienzeiten.²¹ 1990 waren insgesamt 83 182 Studierende an deutschen Hochschulen für rechtswissenschaftliche Studiengänge immatrikuliert, seitdem lag der Wert immer darüber. – Für das Jahr 2015 weist die Statistik mit 112 271 Studierenden einen der höchsten Werte der letzten 25 Jahre aus.²² Zwar ist der Anstieg der universitären Professuren dazu unterproportional, an den Fachhochschulen hat sich die Anzahl der Professuren für Rechtswissenschaft in der ersten Dekade der 2000er Jahre allerdings knapp verdoppelt. Ein Drittel aller Jura-professorinnen und -professoren lehrten zum Zeitpunkt der Datenerhebung an einer Fachhochschule, 8,7 % der Studierenden waren dort eingeschrieben.²³ Trotz erheblichen politischen Drucks hat sich das Gender-Regime insgesamt offenbar nicht wesentlich verändert.²⁴

20 Vgl. dazu Wehling, »Wissensregime«.

21 Statistische Angaben enthält zu fast allen im Folgenden angesprochenen Themen der Bericht des Wissenschaftsrats 2012. Zur Hochschul- und Studienreformdebatte vgl. die Beiträge in Hof/Olenhusen (Hg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen*.

22 Zahlen basieren auf der Webseite *Statistisches Bundesamt, Studierende. Studienfach Rechtswissenschaft. Deutschland* (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bildung/lrbilo3.html>).

23 Wie Anm. 18.

24 Schultz, »Bisher wenig Wechsel im Genderregime an deutschen juristischen Fakultäten«.

Der universitäre Studienablauf ist dagegen in mancher Hinsicht anders geworden, nicht zuletzt was die Ausgestaltung des Staatsexamens betrifft – das als solches aber allen Forderungen nach dessen Abschaffung bis heute trotzt. Durch die Höherbewertung nicht zentral erhobener Prüfungsleistungen haben viele Universitäten die Möglichkeit zur Spezialisierung und damit auch Differenzierung von Standorten genutzt. Das hat unter anderem zu einer veränderten Stellung der Grundlagenfächer geführt.²⁵ Die Wiedervereinigung selbst hat, was angesichts der Dynamik nicht erstaunlich, aber doch bemerkenswert ist, keinen Versuch zur Folge gehabt, die in der Bonner Republik noch ausgiebig diskutierten Alternativen zum Staatsexamen zu verwirklichen.²⁶ Der Reformelan der einphasigen Juristenausbildung war in der Bundesrepublik bereits vorher erlahmt, und die Rückkehr zur Teilung in Studium und Referendariat war längst wieder allgemeiner Standard, der nun auch flächendeckend in den fünf neuen Ländern eingeführt wurde. Die sogenannten Bologna-Reformen, die in vielen Fächern eine deutliche Veränderung des Studienalltags mit sich gebracht haben, wurden für das rechtswissenschaftliche Studium fast überhaupt nicht relevant.²⁷ Wichtiger mag dagegen mittelfristig die interne Dynamik sein, die von der Gründung privater Hochschulen ausgeht. Im Jahr 2000 wurde mit der Bucerius Law School in Hamburg die erste private rechtswissenschaftliche Hochschule in Deutschland eingerichtet, 2011 begann die EBS Law School ihre Aufbauarbeit. Die Bucerius Law School hat dabei mit den weit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen ihrer Studierenden in den Staatsexamina gezeigt, dass universitäre Auswahl der Studierenden und aufwändige Betreuung auch unter Bedingungen des Staatsexamens zur Verbesserung der Ausbildungsergebnisse führen können.

Erhebliche Veränderungen lassen sich im Bereich der allgemeinen Hochschulpolitik beobachten, die im Allgemeinen eher mit Blick auf die forschungs- und kapitalintensiven Disziplinen vor allem der Naturwissenschaften formuliert wird, in ihren Auswir-

25 Lepsius, »Stellung und Bedeutung der Grundlagenfächer im juristischen Studium in Deutschland«.

26 Vgl. Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in den neuen Ländern*.

27 Vgl. dazu auch das Meinungsbild in Hochschulrektorenkonferenz, *Juristenausbildung heute*.

kungen aber auch strukturell anders arbeitende Fächer wie eben auch die Rechtswissenschaften betrifft.²⁸ Die hochschulpolitischen Reformen verfolgen unterschiedliche Ziele – nicht zuletzt sollen sie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in die Lage versetzen, den gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden.²⁹ Sie führten unter anderem zu einer konsequenten Umschichtung von Mitteln von der Grundausstattung zur Vergabe in Rahmen von wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung. Zwei von Bund und Ländern finanzierte Exzellenzinitiativen (2005/2006 und 2012) und eine Reihe weiterer Maßnahmen haben das deutsche Wissenschaftssystem nachhaltig verändert.³⁰ So hat sich zwischen 1995 und 2012 die absolute Zahl der in Deutschland eingeworbenen sogenannten Drittmittel mehr als verdoppelt, der Anteil dieser Drittmittel an den laufenden Ausgaben der Hochschulen ist von 14 % auf 28 % gestiegen.³¹ Doch haben die rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen davon in absoluten Zahlen nur verhältnismäßig wenig profitiert. Zwischen 2000 und 2010 haben sich zwar auch die pro rechtswissenschaftlicher Professur eingeworbenen Drittmittel verdoppelt (auf 34 000 Euro). Doch lagen diese noch immer weit unterhalb des Betrags, der z. B. in den Sprach- und Kulturwissenschaften pro Professur eingeworben wurde (56 000 Euro). Deutlich geringer ist sogar noch der Aufwuchs im Bereich der DFG-Mittel. Hier hat sich die Rechtswissenschaft zwischen 2003 und 2011 nur um 18 % gesteigert (von 5,9 auf 7 Mio Euro), während etwa die Geschichtswissenschaften ihre Förderung um drei Viertel erhöhten, von 18,5 auf 32,2 Mio Euro im Jahr.³² Die Rechtswissenschaften waren auch zwischen 2011 und 2013 »vergleichsweise selten bei der DFG antragsaktiv«, in Exzellenzinitiativen und anderen koordinierten Programmen der DFG lagen sie auf den letzten Plätzen.³³

28 Vgl. den Überblick von Krull, »Neue Entwicklungen in der Hochschulpolitik und ihre Folgen für die Rechtswissenschaften«.

29 Aufschlussreich dazu das im Jahr 2015 veröffentlichte Positionspapier Wissenschaftsrat, *Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über Große gesellschaftliche Herausforderungen*.

30 Ein Überblick über die Zahlen in Wissenschaftsrat, *Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*.

31 Zahlen nach Dinkel/Wagner, »Wer stellt Anträge bei der DFG?«.

32 Wie Anm. 31, S. 14-15.

33 Forschungsgemeinschaft, *Förderatlas 2015*, S. 125 sowie Tabelle 5-2, S. 169.

Die Drittmittelförderung im Allgemeinen und der relativ geringe Anteil von DFG-Mitteln im Besonderen wirft manche Fragen nach der Autonomie rechtswissenschaftlicher Forschung auf, denn nicht alle Förderer bemühen sich – wie die DFG jedenfalls satzungsgemäß und mit erheblichem Einsatz von Zeitressourcen der *scientific community* – um eine Verteilung nach wissenschaftlicher Qualität. Hinzu kommen die statistisch nicht erfassbaren privaten Nebeneinkünfte der Angehörigen von rechtswissenschaftlichen Fachbereichen im Rahmen etwa ihrer gutachterlichen Tätigkeiten.

Kritisch mag man auch das seit den 1990er Jahren hochschulpolitisch erwünschte *sponsoring* und die eingeforderte Nähe von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis sehen.³⁴ In vielen Universitäten wie z. B. der seit 2008 als Stiftungshochschule verfassten Goethe Universität Frankfurt wurden Stiftungsprofessuren geschaffen, an anderen Orten – wie z. B. in München mit dem 2003 gegründeten Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) – entstanden mit privaten Mitteln geförderte Institute für rechtswissenschaftliche Forschung, die zwar wissenschaftlich frei sein sollen, sich aber in der Praxis bestimmten rechtspolitischen Zielen verpflichtet fühlen könnten. Positiv gesehen kann dies immerhin zu einer Erweiterung von Spielräumen, zu mehr Mitteln für Forschung, Professionalisierung und Praxisnähe führen.

Tendenziell nachteilig für die Rechtswissenschaft erscheinen überdies manche mittelbaren Auswirkungen der hochschulpolitisch betriebenen Reformen, die zu einer Kommerzialisierung des Wissenschaftsbetriebs beitragen.³⁵ Denn durch die Verlagerung von Mitteln aus der Grundausrüstung der Hochschulen in wettbewerbliche Verfahren und die mit dieser Ökonomisierung einhergehenden hochschulinternen Maßnahmen bei gleichzeitig steigender Studierendenzahl haben sich, so jedenfalls die Wahrnehmung vieler Akteure, die Freiräume der nicht von diesen Veränderungen profitierenden Fachbereiche verringert. Auch die mit den wettbewerblichen Verfahren verbundenen Professionalisierungseffekte scheinen bei der Rechtswissenschaft geringer auszufallen – allerdings auch

34 Vgl. dazu die zugespitzten Anmerkungen von Fischer-Lescano, »Gutenberg oder der ›Sieg der Wissenschaft‹«, oder auch die Beiträge in *KritV* in den Jahrgängen 2007 (Heft 3) und 2009 (Heft 3), insbesondere Albrecht, »Anmerkungen zum Verfall der Wissenschaft an deutschen Universitäten«.

35 Vgl. Hubich, »Kommerzialisierung von Forschung und Wissenschaft«.